



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**

**E-Mail: [ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das Normenwesen  
(Normengesetz 2015 – NormG 2015)**

GZ.: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Die ÖAR dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt Stellung:

Die ÖAR begrüßt die Erarbeitung eines zeitgemäßen Normengesetzes im Rahmen der österreichischen Normenstrategie, um damit die Zusammenarbeit von Industrie, Behörden und anderen Interessensgruppen strategisch zu steuern und bei der Entstehung von Normen größtmögliche Transparenz und Partizipation aller Interessenvertretungen zu erwirken.

**Zusammenfassende Bemerkungen**

- Die **Erstellung** von präzisierenden Normen, die Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen, muss jedenfalls **sichergestellt** werden.
- Damit Normen, die für **Menschen mit Behinderungen** wichtig sind, umfassend angewandt werden können, müssen diese allgemein **bekannt und zugänglich** sein.  
Normen, die einen wichtigen Informationscharakter haben, wie z.B. die ÖNORM B1600 zur Herstellung von Barrierefreiheit, sollen jedenfalls vom Bund abgekauft und veröffentlicht werden.
- Zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen müssen auch **Vertreter** dieser Personengruppe in das beim BMWFW eingerichtete **Lenkungsgremium** aufgenommen werden.

## Spezielle Anmerkungen

### Ad § 2 (7)

Die Nennung von Behindertenorganisationen in der Gruppe der „interessierten Kreise“ wird von der ÖAR als positiv gewertet.

### Ad § 9 (1)

Die gewünschte Transparenz wird ganz wesentlich dadurch zustande kommen, dass Normen oder Bestandteile von Normen, die in Gesetzen verbindlich erklärt werden, im Unterschied zur geltenden Situation, in Zukunft frei zugänglich sein müssen.

Die ÖAR begrüßt daher diese Regelung.

Jedoch stellen sich in diesem Zusammenhang weitere Fragen:

In welchem Ausmaß beteiligen sich die Bundesländer an der Finanzierung der Normen?

Nachdem dieses Bundesgesetz für den Landesgesetzgeber nicht verbindlich ist, ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, ob es bereits verbindliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Bundesländern gibt.

Die Regelung, dass mit der Verbindlich-Erklärung die Norm frei öffentlich zugänglich sein muss, bedeutet, dass diese Erklärung sowohl in einem Bundes- als auch Landesgesetz erfolgen kann. Sinn einer Norm ist natürlich, dass sie verbindlich anzuwenden ist. Dies ist sowohl im Interesse der Normungsorganisation, als auch der daran „interessierten Kreise“ des § 2 (7). Wird die Verbindlich-Erklärung jedoch mit monetären Verpflichtungen verbunden, kann aus bisher leidvoller Erfahrung davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Bundesländer vielfach aus Kostengründen auf den Bezug zur Norm in einem Gesetz verzichten werden. Daraus folgt, dass wesentliche Normen, wie z.B. die Normen zur Barrierefreiheit weiterhin nicht öffentlich zugänglich sein werden.

Aus diesem Grund ersucht die ÖAR vorzusehen, dass der Bund bestimmte, für eine Personengruppe essentielle Normen, die einen wichtigen Informationscharakter haben, unabhängig von der Verbindlich-Erklärung abkauft und veröffentlicht. (z.B. die ÖNORM B1600)

### Ad §§ 12 und 14

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und die Schaffung eines im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Lenkungsgremiums dienen ebenfalls transparenterer Kontrolle und der Steuerung von prioritären Normungsbedarfen.

Die ÖAR ersucht das Lenkungsgremium in einem umfangreicheren Ausmaß vorzusehen und jedenfalls einen Vertreter der Menschen mit Behinderungen zur Wahrung der Interessen dieser Personengruppe vorzusehen. Auch wäre es empfehlenswert zum Schutz der Konsumenten eine Vertretung aufzunehmen.

### Ad § 15 (2)

Bisher konnte sich an einer Normung nur aktiv beteiligen, der auch Beiträge bezahlte. Diese Regelung war insbesondere für NGOs ein Hemmnis, sich an Normungen zu beteiligen.

Aus diesem Grund begrüßt die ÖAR die Festschreibung, dass für die Mitarbeit an der Normung von der Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden darf.

### Ad § 15 (3)

Die bisherige Praxis war dergestalt, dass gesellschaftliche Gruppierungen (z.B. Behindertenorganisationen) die Normierungsbedarf erkannt haben – und sich im Idealfall auch noch interessierte Partner fanden (z.B. Behörden, Sozialpartner, Konsumentenschutzorganisationen) – ein Normungsvorhaben beantragten und diese Forderung direkt an das Normungsinstitut richten konnten. War das Normenprojekt gut begründet und argumentiert, wurde es in der Regel von den institutseigenen Organen bewilligt und begonnen.

Mit der geplanten Festlegung, dass derjenige Rechtsträger, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, die kalkulierten Kosten dieser Norm im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten hat, wird sich eine interessierte NGO (z.B. Behindertenorganisation) erst an einen Rechtsträger wenden und diesen vom Vorhaben überzeugen müssen. Erst dann kann das Normungsvorhaben eingeleitet werden.

Als Exkurs sei darauf hingewiesen, dass in der Frühzeit der Behindertenbewegung erkannte Bedürfnisse (die aber nicht präzise formuliert und definiert waren) an Institutionen/Behörden/Verwaltungsorgane oftmals missionarisch herangetragen werden mussten, und meist gar nicht oder sehr langsam zum Ziel führten.

In weiten Bereichen (z.B. Angelegenheiten der Barrierefreiheit) war es daher viel effizienter, zuerst eine Norm zu kreieren und diese dann in politischen Diskussionen als Grundlage - da es sich um klar austextierte und präzise Dokumente handelte - für Gespräche heranzuziehen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelung in §15 (3) in der derzeitigen Form als negativ zu bewerten und ist wird von der ÖAR abgelehnt.

Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass Normvorhaben für Barrierefreiheit verlässlich zustande kommen (z.B. gesicherte staatliche Finanzierung solcher Vorhaben oder Ausnahmeregelung bezüglich der Kostentragung durch Behindertenorganisationen).

Wien, 16. Juli 2015